

Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft

Brunner

15. Auflage 2021
ISBN 978-3-8006-6638-6
Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Eine *Rechtsmittelbelehrung* nach § 171 S. 2 StPO erfolgt nur dann, wenn der Antragsteller zugleich der Verletzte und das Klageerzwingungsverfahren auch nicht nach § 172 II 3 StPO ausgeschlossen ist, weil das Verfahren ausschließlich eine Straftat zum Gegenstand hat, die vom Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden kann, oder wenn die Staatsanwaltschaft nach §§ 153 I, 153a I 1, 7 oder 153b I StPO von der Verfolgung der Tat abgesehen hat; dasselbe gilt in den Fällen der §§ 153c–154 I sowie der §§ 154b und 154c StPO. Die Verfügung lautet:

»Mitteilung an den Anzeigerstatter Martin Schwarz, Bachstraße 4,
63736 Aschaffenburg, mit Beschwerdebelehrung förmlich zustellen.«

Die förmliche Zustellung ist notwendig, damit die Beschwerdefrist überwacht werden kann.

IV. Mitteilung an Beschuldigten

Dem Beschuldigten ist gem. § 170 II 2 StPO die Einstellung des Verfahrens nur mitzuteilen, wenn

- er als solcher vernommen worden ist,
- ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war,
- er um einen Bescheid gebeten hat oder
- wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.

Über den Wortlaut des Gesetzes hinaus ist die Einstellung ihm auch dann mitzuteilen, wenn in dem Verfahren gegen ihn eine Strafverfolgungsmaßnahme iSd § 2 StrEG vollzogen worden ist. Denn nach § 9 I 4 StrEG ist der Antrag auf Entschädigung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Mitteilung über die Einstellung des Verfahrens zu stellen.⁷

Die *Gründe der Einstellung* sind dem Beschuldigten nur auf Antrag und dann nur insoweit bekanntzugeben, als kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht, Nr. 88 S. 1 RiStBV. Hat sich herausgestellt, dass der Beschuldigte unschuldig ist oder dass gegen ihn kein begründeter Verdacht mehr besteht, so ist dies in der Mitteilung auszusprechen, Nr. 88 S. 2 RiStBV.

Dem Beschuldigten wird die Einstellungsverfügung grundsätzlich formlos durch einfachen Brief bekanntgegeben, Nr. 91 I 1 RiStBV. Eine Zustellung ist nur dann erforderlich, wenn gegen den Beschuldigten eine Strafverfolgungsmaßnahme iSd § 2 StrEG vollzogen worden ist, Nr. 91 I 2 RiStBV.

Der Beschuldigte wird von der Einstellung auch dann, wenn der Anzeigerstatter gegen die Einstellungsverfügung die befristete Beschwerde einlegen kann, § 172 I 1 StPO, *sofort* und nicht erst nach dem Ablauf der Beschwerdefrist benachrichtigt.⁸

V. Form der Einstellungsverfügung

Da weder die StPO noch die RiStBV eine bestimmte Form der Einstellungsverfügung vorschreiben, haben sich in den verschiedenen Bundesländern und teilweise auch bei einzelnen Staatsanwaltschaften innerhalb eines Bundeslandes im Wesentlichen zwei verschiedene Formen entwickelt: Fassung der Einstellung in Form eines gerichtlichen Beschlusses (»Tenor und Gründe«) und Fassung der Einstellung in einem zu erteilenden Bescheid (persönliches Schreiben mit Anrede und Schlussformel).⁹

⁷ Vgl. Nr. 91 I 2 RiStBV.

⁸ Dagegen halten es *Kroiß/Neurauter* FormB Rechtspflege Nr. 32 Anm. 5 für zweckmäßig, die Mitteilung an den Beschuldigten im Falle eines Beschwerderechts des Antragstellers zurückzustellen, bis feststeht, dass keine Beschwerde eingelegt worden ist. Diese Auffassung hat sich – soweit ersichtlich – in der Praxis nicht durchgesetzt.

⁹ *Kroiß/Neurauter* FormB Rechtspflege Nr. 32.

235

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
108 Js 1857/21

Verfügung

- I. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Franz Maier wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt.
Gründe:
Dem Beschuldigten lag zur Last, am 11.1.2021 in der Waldabteilung »Vorderer Hang« in der Nähe des Aschaffener Ortsteiles »Obernau« zehn ca. 120 Jahre alte Buchenstämme im Wert von ungefähr 5.000 EUR entwendet zu haben.
Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen ist. Der Beschuldigte hat nämlich den ihm zur Last gelegten Vorwurf in vollem Umfang abgestritten.
Tatzeugen sind im vorliegenden Fall nicht vorhanden. Da auch bei der Durchsuchung des Anwesens des Beschuldigten weder das Diebesgut noch sonstige Beweismittel gefunden wurden war das Verfahren mangels Tatnachweises einzustellen.
- II. Mitteilung von I mit Beschwerdebelehrung zustellen an den Anzeigeerstatter Otto Schwarz, Königstr. 3, 63736 Aschaffenburg
- III. Mitteilung an den Beschuldigten zustellen mit Beschwerdebelehrung gem. Nr. 91 I 2 RiStBV, §§ 2 II Nr. 4, 9 I 5 StrEG.
- IV. WV mE, sp... (nach Ablauf der Beschwerdefrist).

Berg
Staatsanwalt«

oder

236

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
108 Js 1857/21

Verfügung

- I. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Franz Maier wegen Diebstahls wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt.
Gründe s. III.
- II. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten.
- III. Nachfolgenden Bescheid mit Beschwerdebelehrung an den Anzeigeerstatter Otto Schwarz, Königstr. 3, 63736 Aschaffenburg zustellen:
Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten Franz Maier wegen Diebstahls wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt.
Gründe:
... wie 1. Verfügung
- IV. WV mE, sp... (nach Ablauf der Beschwerdefrist).

Berg
Staatsanwalt«

B. Teileinstellung (das ist der typische Fall in Examensklausuren)

- 237 Bei der Teileinstellung nach § 170 II 1 StPO handelt es sich um die Trennung mehrerer iSd §§ 2, 3 StPO zusammenhängender Strafsachen.¹⁰ Eine Teileinstellung kommt deshalb in Betracht, wenn nicht in getrennten, sondern in einem Ermittlungsverfahren entweder
- 238 • mehrere Beschuldigte verdächtig waren, an einer prozessualen Tat iSd §§ 155, 264 StPO beteiligt gewesen zu sein und jedenfalls für einen Beschuldigten kein hinreichender Tat-

¹⁰ Näher zum Ganzen v. Heintschel-Heinegg JA 1990, 111 ff. und 132 ff.

verdacht zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht (*Teileinstellung bei sachlichem Zusammenhang*) oder

- gegen einen Beschuldigten wegen mehrerer prozessualer Taten ermittelt wurde und zwar nicht bei allen, aber doch bei einer oder mehreren prozessual selbstständigen Taten kein hinreichender Tatverdacht zur Erhebung der öffentlichen Klage besteht (*Teileinstellung bei persönlichem Zusammenhang*). 239

I. Teileinstellung bei sachlichem Zusammenhang

Sind in *einem* Ermittlungsverfahren mehrere Beschuldigte verdächtig, an *einer* prozessualen Tat beteiligt gewesen zu sein, ist für jeden Beschuldigten gesondert zu prüfen, wie das Ermittlungsverfahren abzuschließen ist. Besteht bei Abschluss der Ermittlungen für einen oder mehrere Beschuldigte kein hinreichender Tatverdacht zur Erhebung der öffentlichen Klage, wird das Ermittlungsverfahren gegen diese(n) Beschuldigte(n) nach § 170 II 1 StPO eingestellt. Von *Teileinstellung* wird deshalb gesprochen, weil es zumindest gegen einen Beschuldigten eingestellt und hinsichtlich der übrigen fortgeführt wird. 240

Beispiel: Gegen A, B und C wird in *einem* Ermittlungsverfahren wegen Einbruchs ermittelt. Sie sollen am 4.1.2021 in das Anwesen Karlstraße 5 in Aschaffenburg eingebrochen sein und einen Teppich im Wert von 2.500 EUR entwendet haben. Nach den durchgeführten Ermittlungen besteht hinreichender Tatverdacht hinsichtlich A und C, nicht aber bei B. 241

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
104 Js 772/21

242

Verfügung

I. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten B wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten B liegt zur Last, am 4.1.2021 gemeinsam mit den Beschuldigten A und C in das dem Franz Schindler gehörende Haus in der Karlstraße 5 in Aschaffenburg eingebrochen zu sein und einen Teppich im Wert von 2.500 EUR entwendet zu haben.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte B nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen ist. Er selbst hat den ihm zur Last gelegten Vorwurf in vollem Umfang abgestritten und angegeben, dass lediglich die Beschuldigten A und C den Diebstahl begangen haben. Das haben auch die beiden Beschuldigten A und C bestätigt. Sonstige Anhaltspunkte oder Beweismittel für eine Tatbeteiligung des B sind nicht vorhanden. Das Verfahren gegen den Beschuldigten B war deshalb gem. § 170 II 1 StPO einzustellen.

II. Mitteilung von I mit Beschwerdebelehrung zustellen an den Anzeigerstatter Otto Schwarz, Königstr. 3, 63736 Aschaffenburg

III. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten B.¹¹

IV. Im Übrigen sind die Ermittlungen abgeschlossen.

V. Anklage¹² nach gesondertem Entwurf.

VI. Mit Akten an das Amtsgericht – Strafrichter – Aschaffenburg.

Zenglein

Staatsanwalt«

¹¹ → Rn. 229 ff.

¹² Angeklagt werden jetzt nur noch A und C.

II. Teileinstellung bei persönlichem Zusammenhang

- 243 Liegen dem Beschuldigten innerhalb *eines* Ermittlungsverfahrens *mehrere* prozessuale Taten zur Last, besteht aber bei Abschluss der Ermittlungen für eine oder mehrere prozessuale Taten kein hinreichender Tatverdacht zur Erhebung der öffentlichen Klage, wird das Ermittlungsverfahren insoweit nach § 170 II 1 StPO eingestellt.
- 244 **Beispiel:** Gegen A wird in einem Ermittlungsverfahren wegen eines am 1.4. begangenen Betruges und einer am 15.4. begangenen fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr ermittelt. Nach den durchgeführten Ermittlungen besteht zwar hinreichender Tatverdacht für eine fahrlässige Trunkenheit im Verkehr, nicht aber für Betrug.

- 245 »Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
104 Js 892/21

Verfügung

I. Das Ermittlungsverfahren wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt, soweit dem Beschuldigten A ein Betrug zur Last liegt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, am 4.1.2021 in der Gastwirtschaft »Zur Fröhlichkeit« in Aschaffenburg, Straubinger Str. 6, Speisen und Getränke im Wert von 30 EUR verzehrt zu haben, wobei er von vorneherein vorhatte, die Rechnung nicht zu bezahlen.

Der Beschuldigte ist jedoch insoweit nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen. Er hat zu seiner Entlastung vorgebracht, er sei zwar einkommens- und vermögenslos, habe aber am 4.1.2021 über 50 EUR verfügt. Damit habe er das Essen bezahlen wollen, das Geld aber zu Hause vergessen. Der Zeuge Joachim Weber hat dieses Vorbringen in vollem Umfang bestätigt. Damit kann dem Beschuldigten nicht nachgewiesen werden, dass er bei Bestellung der Speisen und Getränke die Absicht hatte, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, weshalb das Verfahren nach § 170 II 1 StPO einzustellen war.

II. Mitteilung von I mit Beschwerdebelehrung zustellen an den Anzeigerstatter Horst Löffler, Straubinger Str. 6, 63736 Aschaffenburg.¹³

III. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten.¹⁴

IV. Im Übrigen sind die Ermittlungen abgeschlossen.

V. Anklage nach gesondertem Entwurf.

VI. Mit Akten an das Amtsgericht – Strafrichter – Aschaffenburg.

Holzer

Staatsanwalt«

- 246 Keine Teileinstellung erfolgt dagegen, wenn lediglich *innerhalb einer prozessualen Tat* mehrere Delikte – gleich ob tateinheitlich, § 52 StGB, oder tatmehrheitlich, § 53 StGB, – zusammentreffen, aber ein oder mehrere Delikte nicht gegeben sind. In diesem Fall wird in die vor der Anklage bzw. dem Strafbefehl befindliche Verfügung ein *Aktenvermerk* aufgenommen, warum bei Erhebung öffentlicher Klage diese nicht auf die zunächst angenommenen Gesetzesverletzungen erstreckt wurde.¹⁵ An die in dem Vermerk zum Ausdruck gekommene rechtliche Würdigung ist das Gericht nicht gebunden.¹⁶ Vielmehr kann das Gericht nach einem Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes gem. § 265 StPO die angeklagte prozessuale Tat anders als die Staatsanwaltschaft würdigen. Von dem Vermerk erhalten weder der Anzeigerstatter noch der Beschuldigte eine Mitteilung.¹⁷

13 → Rn. 226 ff.

14 → Rn. 229 ff.

15 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 171 Rn. 1.

16 §§ 155 II, 264 II StPO.

17 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 171 Rn. 1.

Beispiel: A wird beschuldigt, am 5.1.2021 eine vorsätzliche Körperverletzung nach § 223 StGB in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 I StGB begangen zu haben. Nach den durchgeführten Ermittlungen besteht hinreichender Tatverdacht für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, nicht aber für die vorsätzliche Körperverletzung.

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
102 Js 904/21

248

Verfügung

- I. Vermerk: Eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach § 223 StGB ist nicht gegeben, weil der Beschuldigte A zwar Widerstand gegen den Polizeibeamten Huber bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung geleistet hat, ihn dabei aber weder körperlich misshandelt noch an der Gesundheit beschädigt hat.¹⁸
- II. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
- III. Anklage nach gesondertem Entwurf.
- IV. Mit Akten an das Amtsgericht – Strafrichter – Aschaffenburg.

Maier
Staatsanwältin«

III. Zusammentreffen von sachlichem und persönlichem Zusammenhang

»Teileinstellung bei sachlichem Zusammenhang« und »Teileinstellung bei persönlichem Zusammenhang« können auch in einem Ermittlungsverfahren zusammentreffen, wenn gegen mehrere Beschuldigte (zB gegen A, B und C) wegen mehrerer prozessualer Taten (zB vom 2.1., 19.1. und 27.1.2021) ermittelt wurde.

Beispiel: Gegen A, B und C wird in *einem* Ermittlungsverfahren wegen folgender Taten ermittelt:

2.1.2021: Diebstahl in einem besonders schweren Fall nach §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 25 II StGB

19.1.2021: Betrug gem. §§ 263 I, 25 II StGB

27.1.2021: Unterschlagung nach §§ 246 I, II, 25 II StGB

Die durchgeführten Ermittlungen haben Folgendes ergeben:

2.1.2021: Hinreichender Tatverdacht gegen A und B; C kann eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden.

19.1.2021: Hinreichender Tatverdacht besteht gegen A, B und C.

27.1.2021: Hinreichender Tatverdacht gegen A und B; C kann eine Tatbeteiligung nicht nachgewiesen werden.

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
101 Js 1024/21

251

Verfügung

- I. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten C wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt,
 1. soweit ihm ein am 2.1.2021 begangener Diebstahl und
 2. eine Unterschlagung, begangen am 27.1.2021, zur Last liegen.Gründe:
 1. Dem Beschuldigten C liegt zur Last, am 2.1.2021 gemeinsam mit den Beschuldigten A und B in die Wohnung der Monika Schmitt in der Hauptstraße 26 in Aschaffenburg

¹⁸ **Hinweis:** Die Formulierung »Das Verfahren wird eingestellt, soweit ...« sollte bei der Fertigung eines Vermerks vermieden werden, um die Abgrenzung zur »echten« Einstellung einer prozessualen Tat nach § 170 II 1 StPO nicht zu verwischen.

eingebrochen zu sein und ein Fernsehgerät der Marke Sony im Wert von etwa 600 EUR entwendet zu haben.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte C nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen ist. Er selbst hat den ihm zur Last gelegten Vorwurf in vollem Umfang abgestritten und angegeben, dass die Beschuldigten A und B ohne seine Tatbeteiligung den Diebstahl am 2.1.2021 begangen haben. Das haben auch die beiden Beschuldigten A und B bestätigt. Sonstige Anhaltspunkte oder Beweismittel für eine Tatbeteiligung des C sind nicht vorhanden. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C war deshalb insoweit nach § 170 II 1 StPO einzustellen.

2. Dem Beschuldigten C liegt zur Last, am 27.1.2021 zusammen mit den Beschuldigten A und B einen von ihnen zuvor gemieteten Pkw BMW 520, amtliches Kennzeichen AB-HN 195, ohne Genehmigung des Eigentümers Franz Reisert zum Preis von 7.000 EUR verkauft und davon 2.100 EUR für sich behalten zu haben.

Die durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass der Beschuldigte C nicht mit der zur Anklageerhebung ausreichenden Sicherheit zu überführen ist. Er selbst hat den ihm zur Last gelegten Vorwurf in vollem Umfang abgestritten und angegeben, dass die Beschuldigten A und B ohne seine Tatbeteiligung die Unterschlagung am 27.1.2021 begangen haben. Das haben auch die beiden Beschuldigten A und B bestätigt. Sonstige Anhaltspunkte oder Beweismittel für eine Tatbeteiligung des C sind nicht vorhanden. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C war deshalb insoweit nach § 170 II 1 StPO einzustellen.

II. Mitteilung von I 1 mit Beschwerdebelehrung zustellen an

Monika Schmitt, Hauptstraße 26, 63736 Aschaffenburg

III. und Mitteilung von I 2 mit Beschwerdebelehrung zustellen an Franz Reisert, Würzburger Str. 1, 63736 Aschaffenburg.

IV. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten C.¹⁹

V. Im Übrigen sind die Ermittlungen abgeschlossen.

VI. Anklage nach gesondertem Entwurf.

VII. Mit Akten an das Amtsgericht – Strafrichter – Aschaffenburg.

Müller

Staatsanwalt«

C. Einstellung unwesentlicher Nebenstraftaten, § 154 I StPO

- 252 Nach § 154 I StPO kann eine prozessuale Tat *vorläufig* oder *endgültig* eingestellt werden, wenn deren Verfolgung wegen weiterer Straftaten desselben Beschuldigten sich nicht lohnt. Zweck der Regelung ist es, (in der Praxis vor allem bei Großverfahren) durch Beschränkung des Prozessstoffs zu einer vereinfachten und beschleunigten Verfahrenserledigung zu gelangen.²⁰

Durch die Aufgabe der fortgesetzten Handlung als Rechtsfigur²¹ kommt der Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftaten nach § 154 I StPO eine noch größere Bedeutung zu.

19 **Hinweis:** Möglich ist auch folgender Aufbau der Einstellungsverfügung:

Verfügung I. 1. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten C wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt, soweit ihm ein Diebstahl, begangen am 2.1.2021, zur Last liegt. Gründe: ... 2. Mitteilung an Anzeigerstatte... 3. Mitteilung an Beschuldigten ... II. 1. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten C wird gem. § 170 II 1 StPO eingestellt, soweit ihm eine Unterschlagung, begangen am 27.1.2021, zur Last liegt. Gründe: ... 2. Mitteilung an Anzeigerstatte... 3. Mitteilung an Beschuldigten ... III. ...; *Westphal/Tetenberg* Assessorklausur Strafr 2 Fn. 6.

20 Meyer-Goßner/Schmitt/Schmitt StPO § 154 Rn. 1.

21 → Rn. 166 ff.

Von der Möglichkeit einer Einstellung gem. § 154 I StPO soll der Staatsanwalt, aber auch der Referendar in der Klausur, in geeigneten Fällen Gebrauch machen.²²

I. Mehrere Ermittlungsverfahren – mehrere prozessuale Taten

Die Staatsanwaltschaft kann das ganze Verfahren nach § 154 I StPO einstellen, wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint. 253

1. Vorläufige Einstellung

Ist die Strafe wegen der anderen Tat(en) noch nicht rechtskräftig, ist das Verfahren nach § 154 I StPO *vorläufig* einzustellen. 254

Beispiel: Gegen A läuft in Aschaffenburg ein Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls geringwertiger Sachen. Der ermittelnde Staatsanwalt erfährt im Laufe des Ermittlungsverfahrens, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg gegen A wegen Verdachts des Mordes nach § 211 StGB ermittelt. Die wegen Diebstahls geringwertiger Sachen zu erwartende Strafe fällt neben der Strafe, die A wegen Mordes zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht. 255

»Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
107 Js 795/21

Verfügung

256

I. Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Diebstahls geringwertiger Sachen wird nach § 154 I Nr. 1 StPO vorläufig eingestellt.

Gründe:

Dem Beschuldigten liegt zur Last, am 6.2.2021 gegen 11 Uhr in den Geschäftsräumen der Firma Müller in der Steingasse 17 in Aschaffenburg 1 Flasche Sekt im Wert von 8 EUR entwendet zu haben.

Bei der Staatsanwaltschaft Hamburg läuft ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen Mordes. Er befindet sich deshalb seit dem 23.2.2021 in Untersuchungshaft. Die im vorliegenden Verfahren zu erwartende Strafe wegen Diebstahls geringwertiger Sachen fällt gegenüber derjenigen Strafe, die der Beschuldigte im Verfahren 17 Js 2936/20 der Staatsanwaltschaft Hamburg wegen Mordes zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht.

II. Mitteilung von I formlos an den Anzeigeerstatte Horst Müller, Steingasse 17, 63736 Aschaffenburg²³

III. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten²⁴

IV. Abdruck von I zur Kenntnisnahme an die Staatsanwaltschaft Hamburg zum Az. 17 Js 2936/20

V. WV mE, sp. am ...²⁵

Baumgärtner
Staatsanwältin«

²² Vgl. Nr. 5, 101 RiStBV.

²³ Vgl. Nr. 101 II, 89 I RiStBV und → Rn. 226 ff.

²⁴ → Rn. 229 ff.

²⁵ → Rn. 257.

2. Endgültige Einstellung

- 257 Nach der *vorläufigen* Einstellung des Verfahrens nach § 154 I StPO muss das Verfahren beobachtet werden, das Anlass für die Einstellung war. Erfüllt sich die Erwartung, die der vorläufigen Einstellung zugrunde lag, nicht (zB durch Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. § 170 II 1 StPO oder Nichteröffnung des Hauptverfahrens bzw. Freispruch durch das Gericht oder auch durch eine nur geringe Strafe), kann der Staatsanwalt das Verfahren wieder aufnehmen und den Beschuldigten nach Abschluss der Ermittlungen wegen Diebstahls geringwertiger Sachen anklagen. Wird dagegen das Verfahren nicht wieder aufgenommen (zB wenn der Beschuldigte vom Landgericht Hamburg wegen Mordes verurteilt worden ist), erfolgt die endgültige Einstellung nach § 154 I Nr. 1 StPO.

- 258 »Staatsanwaltschaft Aschaffenburg
107 Js 795/21

Verfügung

I. Das Ermittlungsverfahren wird nach § 154 I Nr. 1 StPO endgültig eingestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte wurde durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 16.3.2021 rechtskräftig wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Die Strafe, die er im gegenwärtigen Verfahren zu erwarten hätte, fiel daneben nicht ins Gewicht.

II. Mitteilung von I formlos an den Anzeigeerstatte Horst Müller, Steingasse 17, 63736 Aschaffenburg²⁶

III. Mitteilung von I formlos ohne Gründe an den Beschuldigten²⁷

IV. Weglegen.

Baumgärtner
Staatsanwältin«

- 259 Auch nach einer endgültigen Einstellung des Verfahrens gem. § 154 I StPO kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zur Verjährung wiederaufnehmen. Das wird aber nur geschehen, sofern die Voraussetzungen des § 154 I StPO nachträglich entfallen.

- 260 Wird das Verfahren im Hinblick auf eine schon rechtskräftig erkannte Strafe eingestellt, handelt es sich nicht um eine vorläufige, sondern sofort um eine endgültige Einstellung. In diesem Fall ist das Verfahren sogleich endgültig nach § 154 I StPO einzustellen.

II. Ein Ermittlungsverfahren – mehrere prozessuale Taten

- 261 In Klausuren geht es regelmäßig um die (Teil-)Einstellung *eines* Ermittlungsverfahrens nach § 154 I StPO.

1. Vorläufige Einstellung

- 262 Die Einstellung einer prozessualen Tat im Rahmen *eines* Ermittlungsverfahrens wegen mehrerer prozessualer Taten erfolgt zunächst stets nur vorläufig, weil der Ausgang des Verfahrens hinsichtlich der nicht eingestellten Taten noch unbekannt ist.

- 263 **Beispiel:** Gegen A ist ein Ermittlungsverfahren wegen eines am 14.3. begangenen schweren Raubes und eines Diebstahls, begangen am 5.4., anhängig. Die wegen Diebstahls zu erwartende Strafe fällt neben der Strafe, die A wegen schweren Raubes zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht.

²⁶ Vgl. Nr. 101 II, 89 I RiStBV.

²⁷ → Rn. 229 ff.